

Friedhofsgebührensatzung
-Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren-

der Gemeinde **Ferschweiler**

vom 31.07.2006

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde **Ferschweiler** festgesetzt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20.12.1978 außer Kraft.

Ferschweiler, den 31.07.2006

gez. Rudolf Schmitt, Ortsbürgermeister

Festsetzung der Gebührensätze ab 2006

	01.01.2006
<u>I. Reihengrabstätten</u> 1. Überlassung einer Reihengrabstätte 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	 180,00 Euro 100,00 Euro
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u> 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts für aa) eine Einzelgrabstätte bb) eine Doppelgrabstätte cc) jede weitere Grabstätte ee) Urnenwahlgrabstätte b) Für Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Überschreitung der Ruhezeit werden die anteiligen jährlichen Gebühren aus Ziff. a berechnet (§ 14 Abs. 6 Friedhofssatzung)	 180,00 EURO 360,00 EURO 180,00 EURO 180,00 EURO 6,00 EURO pro Grabstelle/Jahr
<u>III. Sonstige Gebühren:</u> Grabaushub und Verfüllen bei Reihen- und Wahlgräbern Grabaushub und Verfüllen bei Urnengräbern Benutzungsgebühr für die Leichenhalle pro Sterbefall Gebühr für die lfde. Unterhaltung pro Grabstelle/Jahr Gebühr für die lfde. Unterhaltung pro Urnenreihengrabstätte	 260,00 EURO 80,00 EURO 50,00 EURO 20,00 EURO 10,00 EURO